



Verfassungsgerichtshof

**ÜBERSETZUNG  
Entscheid Nr. 8/2024  
vom 18. Januar 2024  
Geschäftsverzeichnismr. 7937  
AUSZUG**

*In Sachen:* Vorabentscheidungsfrage in Bezug auf Artikel 6.21 des Flämischen Wohnungskodex 2021, gestellt vom Friedensrichter des Kantons Veurne.

Der Verfassungsgerichtshof,

zusammengesetzt aus den Präsidenten L. Lavrysen und P. Nihoul, und den Richtern T. Giet, J. Moerman, M. Pâques, Y. Kherbache, D. Pieters, S. de Bethune, E. Bribosia, W. Verrijdt, K. Jadin und M. Plovie, unter Assistenz des Kanzlers N. Dupont, unter dem Vorsitz des Präsidenten L. Lavrysen,

erlässt nach Beratung folgenden Entscheid:

*I. Gegenstand der Vorabentscheidungsfrage und Verfahren*

In seinem Urteil vom 14. Februar 2023, dessen Ausfertigung am 20. Februar 2023 in der Kanzlei des Gerichtshofes eingegangen ist, hat der Friedensrichter des Kantons Veurne folgende Vorabentscheidungsfrage gestellt:

« Verstößt Artikel 6.21 des Flämischen Wohnungskodex 2021 gegen die Artikel 10, 11, 22 und/oder 23 der Verfassung, dahin ausgelegt, dass bei den Eigentumsbedingungen, die einem Mieter bei der Vermietung einer Sozialwohnung auferlegt werden, zwischen einem Mieter, der mit den Geldern aus einer Erbschaft und/oder einer Anleihe und/oder einem Sparguthaben ein unbewegliches Gut kauft, und einem Mieter, der die unter den gleichen Umständen geerbten und/oder geliehenen und/oder gesparten Gelder nicht zum Kauf eines unbeweglichen Gutes verwendet, unterschieden wird? ».

(...)

### III. *Rechtliche Würdigung*

(...)

#### *In Bezug auf die fragliche Bestimmung und deren Kontext*

B.1. Die Vorabentscheidungsfrage bezieht sich auf Artikel 6.21 des Flämischen Wohnungskodex 2021.

B.2.1. Artikel 6.21 des Flämischen Wohnungskodex 2021 bestimmt:

« Le locataire d'un logement locatif social doit respecter pendant toute la durée du contrat de location les conditions en matière de propriété immobilière énoncées dans la partie 4 du présent livre. Toutefois, le Gouvernement flamand peut accorder des exceptions générales pour des situations particulières et temporaires.

Le Gouvernement flamand fixe les autres conditions auxquelles le locataire d'un logement locatif social doit répondre à tout moment ».

Diese Bestimmung sieht folglich vor, dass ein Sozialmieter die Bedingungen in Bezug auf Immobilieneigentum dauerhaft erfüllen muss. Sie ermächtigt ferner die Flämische Regierung, festzulegen, welche anderen Bedingungen der Sozialmieter dauerhaft erfüllen muss.

B.2.2. Abschnitt 4, auf den im vorerwähnten Artikel 6.21 verwiesen wird, enthält die Regeln in Bezug auf die Zulassungsbedingungen und die Zuweisung von sozialen Mietwohnungen. Die Zulassungsbedingungen sind in Artikel 6.11 Absatz 1 des Flämischen Wohnungskodex 2021 geregelt. Diese Bestimmung verweist hinsichtlich der Zulassungsbedingungen auf die Regeln in Bezug auf die Registrierungsbedingungen für die soziale Wohnungsmiete gemäß Artikel 6.8 des Flämischen Wohnungskodex 2021.

B.2.3. Artikel 6.11 Absatz 1 des Flämischen Wohnungskodex 2021 in der im Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung bestimmt:

« Le candidat locataire ne peut être admis à un logement locatif social que s'il remplit les conditions visées à l'article 6.8, § 1, alinéa 1, 1<sup>o</sup>, 2<sup>o</sup> et 3<sup>o</sup> ».

Artikel 6.8 § 1 des Flämischen Wohnungskodex 2021 in der im Ausgangsverfahren anwendbaren Fassung bestimmt:

« Pour pouvoir s'inscrire en vue d'obtenir un logement locatif social, les personnes mentionnées au paragraphe 3 doivent remplir les conditions suivantes :

1° ils sont âgés d'au moins 18 ans;

2° ils satisfont aux conditions en matière de propriété immobilière et de revenus fixées par le Gouvernement flamand;

3° ils sont inscrits dans les registres de la population, visés à l'article 1, § 1, alinéa 1, 1° de la loi du 19 juillet 1991 relative aux registres de la population, aux cartes d'identité, aux cartes d'étranger et aux documents de séjour, ou ils sont inscrits à une adresse de référence, visée à l'article 1, § 2 de la loi précitée.

[...]

Le Gouvernement flamand peut arrêter des exceptions à la condition visée à l'alinéa 1, 1° ».

Aus dieser Bestimmung ergibt sich, dass, um für eine soziale Mietwohnung in Betracht zu kommen, ein Mietkandidat Bedingungen in Bezug auf Immobilieneigentum und Einkommen erfüllen muss.

B.2.4. In Ausführung von Artikel 6.8 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Flämischen Wohnungskodex 2021 hat die Flämische Regierung die Registrierungsbedingungen in Bezug auf Immobilieneigentum und das Einkommen eines Mietkandidaten näher festgelegt (Artikel 6.12 bis 6.14 des Erlasses der Flämischen Regierung vom 11. September 2020 « zur Ausführung des Flämischen Wohnungskodex 2021 »; nachstehend: Erlass zum Flämischen Wohnungskodex 2021).

Artikel 6.12 des Erlasses zum Flämischen Wohnungskodex 2021 bestimmt in Ausführung von Artikel 6.8 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Flämischen Wohnungskodex 2021, dass die folgenden Registrierungsbedingungen für Immobilieneigentum gelten:

« 1° le candidat locataire potentiel n'a pas de logement ou de parcelle, destinée à la construction de logements, à 100 % ou partiellement en pleine propriété;

2° [...] ne dispose pas d'un droit entier ou partiel d'emphytéose, de superficie ou d'usufruit sur un logement ou sur une parcelle, destinée à la construction de logements;

3° [...] n'a pas de logement ou de parcelle, destinée à la construction de logements, qui ont été entièrement ou partiellement donnés en emphytéose ou en superficie;

4° [...] n'a pas de logement ou de parcelle, destinée à la construction de logements, qu'il a lui-même donnés entièrement ou partiellement en usufruit;

5° [...] n'est ni gérant, ni administrateur ou actionnaire d'une société à laquelle il a apporté des droits réels, tels que visés aux points 1° à 4°;

[...] ».

Artikel 6.13 des Erlasses zum Flämischen Wohnungskodex 2021 bestimmt in Ausführung von Artikel 6.8 § 1 Absatz 1 Nr. 2 des Flämischen Wohnungskodex 2021 folgende Grenzen für das Referenzeinkommen:

« 1° à 20.244 euros pour une personne isolée sans personnes à charge;

2° à 21.940 euros pour une personne isolée handicapée, telle que visée à l'article 6.1, alinéa 1er, 4°, c), et qui n'a pas d'autres personnes à charge;

3° 30.365 euros pour d'autres personnes, majorés de 1697 euros par personne à charge ».

Das Referenzeinkommen bezieht sich ausschließlich auf die Summe der folgenden Einkünfte, die in dem Jahr erzielt wurden, auf das sich der letzte verfügbare Steuerbescheid bezieht: a) das gemeinsame steuerpflichtige Einkommen und die getrennt steuerpflichtigen Einkünfte, b) das Eingliederungseinkommen, c) die Beihilfe zur Ersetzung des Einkommens für Personen mit Behinderung und d) die beruflichen Einkünfte aus dem Ausland, die von der Steuer befreit sind, oder die beruflichen Einkünfte, die bei einer europäischen oder internationalen Einrichtung erzielt wurden und die von der Steuer befreit sind (Artikel 6.1 Absatz 1 Nr. 5 des Erlasses zum Flämischen Wohnungskodex 2021).

Artikel 6.14 des Erlasses zum Flämischen Wohnungskodex 2021 bestimmt, dass sich ein potenzieller Mietkandidat abweichend von Artikel 6.12 Absatz 1 Nrn. 1 bis 4 dennoch registrieren kann, wenn er:

« 1° ensemble avec son conjoint, la personne avec laquelle elle cohabite légalement, son partenaire de fait, son ex-conjoint, la personne avec laquelle elle a cohabité légalement ou son ancien partenaire de fait, elle a un logement ou une parcelle, destinée à la construction de logements, à 100 % en pleine propriété si les personnes mentionnées ne co-occuperont pas le logement locatif social;

2° ensemble avec son conjoint, la personne avec laquelle elle cohabite légalement, son partenaire de fait, son ex-conjoint, la personne avec laquelle elle a cohabité légalement ou son ancien partenaire de fait, elle a un droit entier d'emphytéose, de superficie ou d'usufruit sur un logement ou sur une parcelle, destinée à la construction de logements, si les personnes mentionnées ne co-occuperont pas le logement locatif social;

3° ensemble avec son conjoint, la personne avec laquelle elle cohabite légalement, son partenaire de fait, son ex-conjoint, la personne avec laquelle elle a cohabité légalement ou son ancien partenaire de fait, elle a donné un logement ou une parcelle, destinée à la construction de logements, entièrement en emphytéose, en superficie ou en usufruit, si les personnes précitées ne co-occuperont pas le logement locatif social;

4° elle a acquis un logement ou une parcelle, destinée à la construction de logements partiellement en pleine propriété à titre gratuit;

5° a acquis partiellement, à titre gratuit, un droit d'emphytéose, de superficie ou de l'usufruit sur un logement ou une parcelle, destiné à la construction de logements;

6° s'il a acquis partiellement, à titre gratuit, un logement ou une parcelle, destinée à la construction de logements sur lesquels un droit d'emphytéose ou un droit de superficie a été donné.

Les logements suivants ne sont pas pris en compte pour l'évaluation de la condition relative à la possession de biens immobiliers, visée à l'article 6.12, alinéa 1er, du présent arrêté :

1° le logement qui a été déclaré inhabitable ou inapproprié au maximum deux mois avant l'inscription;

2° le logement qui n'est pas adapté aux possibilités physiques de personnes handicapées et qui est occupé par une personne atteinte d'un handicap physique qui veut se porter candidat;

3° le logement qui est occupé par une personne handicapée, qui a été inscrite pour un logement AVJ;

4° le logement dans une zone d'affectation spatiale, où le logement n'est pas autorisé;

5° le logement qui doit être évacué en application de l'article 3.30, § 2, alinéa 2, les articles 4.3, 5.25, 5.35, 5.41, 5.46 et l'article 5.88, alinéa 2, du Code flamand du Logement de 2021;

6° le logement qui est occupé par la personne qui veut s'inscrire et qui a perdu la gestion de son logement à la suite d'une déclaration de faillite en application de l'article XX.32 du Code de droit économique ou à la suite d'un règlement collectif de dettes, tel que visé à la partie V, titre IV du Code judiciaire.

[...] ».

Die Zulassungsbedingungen in Bezug auf Immobilieneigentum und Einkommen sind die gleichen wie die Registrierungsbedingungen für die Sozialmiete, sodass die Artikel 6.12 bis 6.14 des Erlasses Flämischer Wohnungskodex 2021 ebenso in dieser Phase Anwendung finden (Artikel 6.15 des Erlasses zum Flämischen Wohnungskodex 2021).

*In Bezug auf die Vorabentscheidungsfrage*

B.3. Der Gerichtshof wird gefragt, ob Artikel 6.21 des Flämischen Wohnungskodex 2021 mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikel 22 und 23, vereinbar sei, dahin ausgelegt, dass bei den Eigentumsbedingungen, die einem Mieter bei der Vermietung einer Sozialwohnung auferlegt würden, zwischen einem Mieter, der mit den Geldern aus einer Erbschaft und/oder einer Anleihe und/oder einem Sparguthaben ein unbewegliches Gut kaufe, und einem Mieter, der die unter den gleichen Umständen geerbten und/oder geliehenen und/oder gesparten Gelder nicht zum Kauf eines unbeweglichen Gutes verwende, unterschieden werde.

*Was die Zulässigkeit betrifft*

B.4. Die Flämische Regierung führt an, dass die Vorabentscheidungsfrage nicht zulässig sei, weil einerseits der Gerichtshof im Wesentlichen über die Weise befragt werde, wie die Flämische Regierung die Eigentumsbedingungen in ihrem Erlass zum Flämischen Wohnungskodex 2021 aufgeführt habe, und andererseits die Antwort auf die Vorabentscheidungsfrage für die Lösung der Ausgangstreitigkeit offensichtlich ohne Nutzen sei.

B.5.1. Das vorlegende Rechtsprechungsorgan befragt den Gerichtshof zur Verfassungsmäßigkeit von Artikel 6.21 des Flämischen Wohnungskodex 2021, insbesondere zum Behandlungsunterschied in Bezug auf die Eigentumsbedingungen, die ein Sozialmieter während der gesamten Dauer seines sozialen Mietvertrags erfüllen muss.

Das vorlegende Rechtsprechungsorgan vergleicht vorliegend die Eigentumssituation eines Sozialmieters, der mit Mitteln aus einer Erbschaft und/oder einer Anleihe und/oder einem

Sparguthaben ein unbewegliches Gut erwirbt und daher unbewegliches Vermögen besitzt, mit der eines Sozialmieters, der mit den gleichen Mitteln bewegliches Vermögen aufbaut. Im ersteren Fall führt diese Eigentumsituation zur Anwendung von Artikel 6.21 Absatz 1 des Flämischen Wohnungskodex 2021. Im letzteren Fall finde diese Bestimmung keine Anwendung. Wie sich aus B.2.4 ergibt, sind die Eigentumsbedingungen, die zur Einstufung von Immobilieneigentum im Sinne der Sozialmietern auferlegten Verpflichtungen führen, in den Artikeln 6.12 und 6.14 des Erlasses Flämischer Wohnungskodex 2021 geregelt.

B.5.2. Der Gerichtshof darf nur darüber befinden, ob ein Behandlungsunterschied hinsichtlich der Verfassungsbestimmungen, deren Einhaltung er überwachen darf, gerechtfertigt ist oder nicht, wenn dieser Unterschied auf eine Gesetzesnorm zurückzuführen ist.

B.5.3. Die fragliche dekretale Bestimmung enthält sehr wohl den Grundsatz der Unterscheidung zwischen den Eigentumsbedingungen, die der Mieter einer sozialen Mietwohnung erfüllen muss. Daraus ergibt sich, dass die Vorabentscheidungsfrage in den Zuständigkeitsbereich des Gerichtshofs fällt.

Die Einreden werden abgewiesen.

B.6. Vorliegend muss sich der Gerichtshof zur Verfassungsmäßigkeit der vom Dekretgeber festgelegten Ermächtigungen äußern, ohne seine Prüfung auf deren Ausübung durch die Regierung auszuweiten.

Aus der fraglichen dekretalen Bestimmung, insbesondere deren Absatz 1, und aus den Artikeln 6.11 und 6.8, auf die der erste Absatz der fraglichen Bestimmung verweist, indem « Abschnitt 4 dieses Buches » genannt wird, ergibt sich, dass der Mieter einer sozialen Mietwohnung die « Bedingungen zu Immobilieneigentum » erfüllen muss und dass die Flämische Regierung dazu ermächtigt ist, diese Bedingungen festzulegen.

Im zweiten Absatz derselben fraglichen Bestimmung ermächtigt der Dekretgeber die Flämische Regierung auch dazu, « die sonstigen Bedingungen, die der Mieter einer sozialen Mietwohnung dauerhaft erfüllen muss », festzulegen, ohne jedoch den Gegenstand dieser anderen Bedingungen zu präzisieren.

B.7.1. Der Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung schließt nicht aus, dass ein Behandlungsunterschied zwischen Kategorien von Personen eingeführt wird, soweit dieser Unterschied auf einem objektiven Kriterium beruht und in angemessener Weise gerechtfertigt ist.

Das Vorliegen einer solchen Rechtfertigung ist im Hinblick auf Zweck und Folgen der beanstandeten Maßnahme sowie auf die Art der einschlägigen Grundsätze zu beurteilen; es wird gegen den Grundsatz der Gleichheit und Nichtdiskriminierung verstoßen, wenn feststeht, dass die eingesetzten Mittel in keinem angemessenen Verhältnis zum verfolgten Zweck stehen.

B.7.2. Artikel 22 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat ein Recht auf Achtung vor seinem Privat- und Familienleben, außer in den Fällen und unter den Bedingungen, die durch Gesetz festgelegt sind.

Das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel gewährleistet den Schutz dieses Rechtes ».

B.7.3. Aus den Vorarbeiten zu Artikel 22 der Verfassung geht hervor, dass der Verfassungsgeber eine möglichst weitgehende Übereinstimmung mit Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention angestrebt hat (*Parl. Dok.*, Kammer, 1992-1993, Nr. 997/5, S. 2).

B.7.4. Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention bestimmt:

« (1) Jede Person hat das Recht auf Achtung ihres Privat- und Familienlebens, ihrer Wohnung und ihrer Korrespondenz.

(2) Eine Behörde darf in die Ausübung dieses Rechts nur eingreifen, soweit der Eingriff gesetzlich vorgesehen und in einer demokratischen Gesellschaft notwendig ist für die nationale oder öffentliche Sicherheit, für das wirtschaftliche Wohl des Landes, zur Aufrechterhaltung der Ordnung, zur Verhütung von Straftaten, zum Schutz der Gesundheit oder der Moral oder zum Schutz der Rechte und Freiheiten anderer ».

B.7.5. Nach Auffassung des Europäischen Gerichtshofes für Menschenrechte gewährleistet Artikel 8 der Europäischen Menschenrechtskonvention kein Recht auf eine Wohnung (EuGHMR, Große Kammer, 18. Januar 2001, *Chapman gegen Vereinigtes*



*Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2001:0118JUD002723895, § 99). Wenn die Staaten jedoch Vorteile auf diesem Gebiet gewähren, müssen sie dabei den Gleichheitsgrundsatz (EuGHMR, 27. September 2011, *Bah gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2011:0927JUD005632807, § 40) und das Recht auf Schutz der Wohnung (EuGHMR, 22. Oktober 2009, *Paulić gegen Kroatien*, ECLI:CE:ECHR:2009:1022JUD000357206) einhalten. Außerdem können die Bedingungen, die bezüglich der Wohnung gestellt werden, sich auf die durch diese Vertragsbestimmung garantierten Rechte auswirken (EuGHMR, Entscheidung, 24. Mai 2022, *L.F. gegen Vereinigtes Königreich*, ECLI:CE:ECHR:2022:0524DEC001983921, § 42).

B.7.6. Artikel 23 der Verfassung bestimmt:

« Jeder hat das Recht, ein menschenwürdiges Leben zu führen.

Zu diesem Zweck gewährleistet das Gesetz, das Dekret oder die in Artikel 134 erwähnte Regel unter Berücksichtigung der entsprechenden Verpflichtungen die wirtschaftlichen, sozialen und kulturellen Rechte und bestimmt die Bedingungen für ihre Ausübung.

Diese Rechte umfassen insbesondere:

[...]

3. das Recht auf eine angemessene Wohnung,

[...]».

B.8. Der vorgelegte Behandlungsunterschied, der sich aus Artikel 6.21 Absatz 1 des Flämischen Wohnungskodex 2021 ergibt, beruht auf einem objektiven Kriterium, nämlich der Art des Vermögens.

B.9. Die fragliche Maßnahme ist Bestandteil des Flämischen Wohnungskodex 2021, dem das Dekret vom 15. Juli 1997 « zur Festlegung des Flämischen Wohngesetzbuches » zugrunde liegt. Dieser Kodex regelt die Wohnungspolitik einschließlich der Sozialmiete.

B.10. Der allgemeine Ausgangspunkt des Flämischen Wohnungskodex 2021 besteht darin, das Recht eines jeden Bürgers auf menschenwürdiges Leben zu garantieren (Artikel 1.5). Weil die Mittel für die Wohnungspolitik begrenzt sind, muss der Staat sie daher selektiv einsetzen, um dieses Recht zu verwirklichen *verwezenlijken* (*Parl. Dok.*, Flämischer

Parlament, 1996-1997, Nr. 654/1, S. 4). Dieses Prinzip wird im Rahmen der Wohnungspolitik mittels einer kategorialen Selektivität (ebenda, SS. 4-5) und eines Verlassens des sozialen Mietmarkts hin zum privaten Wohnungsmarkt durch diejenigen, die dafür über die entsprechenden Mittel verfügen, konkretisiert (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 2015-2016, Nr. 814/1, S. 5).

B.11. Die Wohnungspolitik besteht unter anderem darin, Mietwohnungen über das System der Sozialmiete zu sozialen Bedingungen zu Verfügung zu stellen (siehe Artikel 1.6 § 1 Absatz 1 Nr. 1 des Flämischen Wohnungskodex 2021). Die Bereitstellung einer Sozialwohnung ist für den Mieter mit einem finanziellen Vorteil verbunden, der mit öffentlichen Mitteln finanziert wird, wobei dieser Vorteil in der Nutzung einer Wohnung zu einem Mietpreis, der unter dem Marktpreis liegt, besteht.

B.12. Mit der in Artikel 6.21 Absatz 1 des Flämischen Wohnungskodex 2021 erwähnten Verpflichtung tritt der Dekretgeber für ein grundlegendes Prinzip der sozialen Wohnungspolitik ein, nämlich den selektiven Zugang zum sozialen Mietmarkt beziehungsweise das Verlassen dieses Marktes, und zwar in Abhängigkeit davon, ob die betroffenen Personen über die Mittel verfügen, um auf dem Privatmarkt eine Wohnung zu kaufen oder zu mieten. Er wollte insbesondere wegen der begrenzten und nicht ausreichenden Zahl von sozialen Mietwohnungen und der inhärenten Knappheit von öffentlichen Mitteln den am meisten wohnungsbedürftigen, unterprivilegierten und gefährdeten Personen besondere Aufmerksamkeit widmen (*Parl. Dok.*, Flämisches Parlament, 1996-1997, Nr. 654/1, SS. 4 und 40).

Folglich verfolgt der Dekretgeber legitime Ziele.

B.13 Der Dekretgeber durfte im Hinblick auf die Ausführungen in B.12 Bedingungen festlegen, die den Zugang zum sozialen Mietmarkt und das Verlassen dieses Marktes regeln.

B.14. Indem der Dekretgeber selbst regelt, dass die vom Mieter einzuhaltenden Bedingungen in Bezug auf Immobilieneigentum von der Regierung festgelegt werden müssen, behandelt er die ihm am offensichtlichsten erscheinende Problematik im Rahmen der sozialen Mietwohnungen auf sachdienliche Weise.

Immobilieigentum erlaubt es nämlich grundsätzlich, das Recht auf Wohnen einfacher eigenständig zu verwirklichen, indem das betreffende unbewegliche Gut entweder selbst bewohnt wird oder die Mittel aus einer Vermietung, einer Nutzung oder einem Verkauf des unbeweglichen Gutes oder des dinglichen Rechts für eine Wohnung auf dem Privatmarkt eingesetzt werden.

Es ist auch nicht unvernünftig, dass der Dekretgeber die Regierung ausdrücklich dazu ermächtigt, Bedingungen in Bezug auf Immobilieigentum festzulegen, und sich darauf beschränkt, sie dazu zu ermächtigen, andere Bedingungen festzulegen, deren Gegenstand er nicht präzisiert.

Im Übrigen ist es Sache des zuständigen Rechtsprechungsorgans, über die Weise zu befinden, wie die Regierung diese Ermächtigungen ausgeführt hat, und insbesondere zu prüfen, ob die Bedingungen in Bezug auf Immobilieigentum vernünftigerweise unmittelbar oder mittelbar mit der Möglichkeit zusammenhängen, dem Bedarf an geeignetem Wohnraum abzuhelpfen.

B.15. Artikel 6.21 Absatz 1 des Flämischen Wohnungskodex 2021 ist vereinbar mit den Artikeln 10 und 11 der Verfassung. Die Prüfung der Vereinbarkeit der fraglichen Bestimmung mit den Artikeln 22 und 23 Absatz 3 Nr. 3 der Verfassung in Verbindung mit deren Artikeln 10 und 11 führt nicht zu einer anderen Schlussfolgerung.

Aus diesen Gründen:

Der Gerichtshof

erkennt für Recht:

Artikel 6.21 Absatz 1 des Flämischen Wohnungskodex 2021 verstößt nicht gegen die Artikel 10 und 11 der Verfassung, an sich oder in Verbindung mit deren Artikeln 22 und 23 Absatz 3 Nr. 3.

Erlassen in niederländischer und französischer Sprache, gemäß Artikel 65 des Sondergesetzes vom 6. Januar 1989 über den Verfassungsgerichtshof, am 18. Januar 2024.

Der Kanzler,

Der Präsident,

(gez.) N. Dupont

(gez.) L. Lavrysen